



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 29/14

vom

21. August 2014

in dem Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. August 2014 durch die Richter Dr. Herrmann, Seiders, Tombrink, Dr. Remmert und Reiter

beschlossen:

Die Anhörungsrüge und die Gegenvorstellung des Antragstellers gegen den Beschluss des Senats vom 10. Juli 2014 werden zurückgewiesen

1 Gründe

2 Mit Beschluss vom 10. Juli 2014 hat der Senat das Gesuch des Antragstellers, ihm Prozesskostenhilfe für eine Rechtsbeschwerde gegen im Prozesskostenhilfverfahren ergangene Beschlüsse des Oberlandesgerichts B.

zu bewilligen, mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg zurückgewiesen (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit Schreiben vom 12. August 2014, das der Senat, soweit ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG gerügt wird, als Anhörungsrüge und im Übrigen als Gegenvorstellung versteht.

3 Die Anhörungsrüge bleibt in der Sache ohne Erfolg. Der Senat hat bei seiner Entscheidung den vom Antragsteller vorgetragene Sachverhalt in vollem Umfang geprüft. Entscheidungserhebliches Vorbringen wurde nicht übergegangen. Wenn das Gericht eine andere Rechtsauffassung einnimmt, als der Antragsteller sich dies wünscht, liegt darin keine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (vgl. BVerfGE 64, 1, 12).

4 Soweit der Antragsteller im Wege der Gegenvorstellung zu einer abweichenden Einschätzung der Erfolgsaussichten seiner Rechtsverfolgung gelangt, sieht der Senat nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, seine Entscheidung abzuändern. Die Voraussetzungen des § 574 Abs. 1 ZPO liegen ersichtlich nicht vor.

5 Der Antragsteller kann mit der Bescheidung weiterer Eingaben in dieser Sache nicht mehr rechnen.

Herrmann

Reiter

Vorinstanzen:

LG Potsdam, Entscheidung vom 19.11.2013 - 4 O 421/13 -

OLG Brandenburg, Entscheidung vom 06.05.2014 - 7 W 9/14 -